

Förderrichtlinie

zur Gewährung eines Förderbeitrages des
Kärntner Gesundheitsförderungsfonds
für Projekte und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und
Primärprävention

Stand: Beschlossen von der L-ZK am 26.06.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Fördervoraussetzungen	4
3.	Einreichung der Projektanträge	4
4.	Dauer, Höhe und Ausschließungsgründe der Projektförderung.....	5
5.	Auszahlung der Förderung	7
6.	Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel	7
a.	Vorlage der Unterlagen	7
b.	Rechnungs- und Honorarnotenmerkmale	8
7.	Rückforderung der Fördermittel	8
a.	Nicht förderbare Kosten	9
b.	Fördermissbrauch	10
8.	Gerichtsstand	10
9.	Qualitätskriterien	10
10.	Schlussbestimmungen	11

1. Einleitung

Die Zuerkennung von Mitteln aus dem Gesundheitsförderungsfonds erfolgt durch die Landeszielsteuerungskommission, wobei auf die Vorgaben der Bundesgesundheitsförderungsstrategie und Landesgesundheitsförderungsstrategie Kärnten Bedacht zu nehmen ist. Weiters werden aktuelle Entwicklungen im Gesundheitswesen ebenso berücksichtigt, wie regionale Besonderheiten, aktuelle Bedarfslagen und eventuelle Versorgungslücken.

Die eingereichten Projekte müssen den Gesundheitszielen-Österreich, den Gesundheitszielen für Kärnten, den darauf basierenden strategischen Zielen für Kärnten sowie der Bundesgesundheitsförderungsstrategie und Landesgesundheitsförderungsstrategie Kärnten entsprechen. Die Mittel des „Gesundheitsförderungsfonds“ müssen wirkungsorientiert verwendet werden. Bei der Einreichung der Projekte müssen folgende Kriterien erfüllt sein (critical limit) um überhaupt in die Beurteilung im Antragsprozedere zu kommen:

- **Zielgruppe:** Die Abgrenzung der Zielgruppe stellt ein wichtiges Kriterium dar. Diese ist die Voraussetzung der Einschätzung der Erreichbarkeit und der Einschätzung des Zielgruppenpotenzials. (Alter, Geschlecht, Setting, sozioökonomischer Status, Regionalität, uvm.).
- **Konnexität:** Das Projekt muss in Zusammenhang mit der Bundesgesundheitsförderungsstrategie und der Landesgesundheitsförderungsstrategie Kärnten und den damit einhergehenden Zielsetzungen stehen. Wenn dies nicht der Fall ist, ist keine Vergabe von Fördermitteln möglich.
- **Setting:** Das zu adressierende Setting muss klar definiert und abgegrenzt werden. Die konkrete Zugangsstrategie ist nachvollziehbar zu beschreiben und zu begründen.
- **Plausibilität des Ressourceneinsatzes:** Plausibel ist ein Ressourceneinsatz dann, wenn die Verteilung der Ressourcen nachvollziehbar und laut der Kapazitätsplanung erfolgt. Zudem wird überprüft, ob die Kosten je geplanter Einheit des Outputs angemessen sind. Dafür ist eine outputorientierte Planung notwendig.
- **Wirkungssignifikanz:** Wie stark sind die Veränderungsimpulse für die Stakeholder (Zielgruppen, Beteiligte, Trägerorganisationen, etc.)? Wie hoch ist der Nutzen der Stakeholder aus dem Projekt einzuschätzen? Die Einschätzung dazu muss von den Projektträgern begründet werden.

2. Fördervoraussetzungen

Die Mittel aus dem Gesundheitsförderungsfonds werden im Rahmen der Landesgesundheitsförderungsstrategie Kärnten vergeben. Die Beschlussfassung erfolgt in der Landes- Zielsteuerungskommission. Die Projekte müssen im Bundesland Kärnten umgesetzt werden.

Die Bearbeitung eines eingereichten Projektes ist prinzipiell nur bei vollständig übermittelten und ausgefüllten Unterlagen möglich. Ein eingereichtes Projekt muss dieser Richtlinie, den Gesundheitszielen für Kärnten sowie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bundes- und Landesgesundheitsförderungsstrategie Kärnten entsprechen und wird anhand dieser beurteilt.

Als Antragsteller sind ausgeschlossen:

- (1) Natürliche Personen
- (2) Körperschaften und Personengesellschaften über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren (Ausgleich, Konkurs, Vorverfahren) eingeleitet wurde oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde
- (3) Körperschaften und Personengesellschaften die kürzer als zwei Jahre existieren
- (4) Rechtsträger mit Sitz außerhalb Österreichs

3. Einreichung der Projektanträge

Anträge auf Gewährung von Geldern aus dem Gesundheitsförderungsfonds sind bei der Geschäftsstelle des Kärntner Gesundheitsfonds einzubringen. Die Bearbeitung der Projekte erfolgt nach Einlangen beim Kärntner Gesundheitsfonds.

Dem Projektantrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular (Vorlage)
- Quellenverzeichnis
- Meilensteinplanung
- Finanzplan

Dabei müssen die Antragsteller darauf achten, dass das Ausfüllen der Unterlagen dem Antragsformular beigelegtem Handbuch entsprechen.

Weitere wichtige Punkte zur Antragsstellung:

Es besteht eine Evaluationspflicht. Der im Handbuch der Antragstellung vorzufindende Evaluationsleitfaden ist einzuhalten.

Die eingebrachten Anträge inkl. der angegebenen Kurienunterstützung werden von der Geschäftsstelle des Kärntner Gesundheitsfonds geprüft. Wird ein Projekt als förderbar eingestuft, stellen entweder die SV-Kurie, die Landes-Kurie oder beide Kurien gemeinsam einen Antrag an die Landes-Zielsteuerungskommission. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

4. Dauer, Höhe und Ausschließungsgründe der Projektförderung

- 4.1 Bei praxisorientierten Projekten bzw. Maßnahmen werden Förderanträge an den Kärntner Gesundheitsfonds ab € 40.000,-- pro Jahr Gesamtprojektkosten zur Begutachtung angenommen.
- 4.2 Die Fördervergabe ist zeitlich mit 3 Jahren begrenzt. Nach diesen 3 Jahren muss der Projektträger einen Evaluierungsbericht (ggf. Zwischenevaluierungsbericht) des Projekts vorlegen um ggf. von der Landes-Zielsteuerungskommission (L-ZK) nochmal für max. 2 Jahre verlängert zu werden (dh. 3 Jahre + ggf. 2 Jahre nach positivem Beschluss seitens der L-ZK). Die Projekte müssen aber über 3 Jahre erfolgen (Hinweis: Projektdauer ist max. bis zum Ende der jeweiligen geltenden Gesundheitsförderungsperiode möglich). Förderungen können nur vergeben werden, wenn die finanziellen Mittel für die gesamte Projektdauer gesichert sind. Der Projektbeginn und das Projektende sind klar zu definieren und im Antragsformular festzulegen. Eine erneute Einreichung eines bereits abgeschlossenen und durch den Kärntner Gesundheitsfonds geförderten Projektes ist nur dann zulässig, wenn eine Weiterentwicklung des Projekts anhand von Evaluationsergebnissen, Änderung/Erweiterung des Settings, Änderung/Erweiterung der Zielgruppe, Schaffung von neuen Kooperationen deutlich hervorgehen und den neuen Schwerpunkt im Projekt bilden. Die Mittel des Kärntner Gesundheitsförderungs fonds werden nicht jährlich zur Gänze an Projekte vergeben, sondern 10% der jährlich zufließenden Mittel werden als Rücklage für

- ggf. neue, innovative Projekte während der Gesundheitsförderungsperiode zurückbehalten. Somit kann sichergestellt werden, dass auch noch während einer Förderperiode Neuprojekte beschlossen werden können und Mittel hierfür gegeben sind.
- 4.3 Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Förderung von Projektausgaben ist das Datum des genehmigten Antrages durch die Landes-Zielsteuerungskommission (mit Ausnahme der Pre-Projektphase lt. Maßnahmenplan). Ausnahmen sind zu begründen.
- 4.4 Förderbare Projektleistungen, die bis zu dem im Antrag verankerten Projektende erbracht wurden, sind auch dann förderbar, wenn die Bezahlung dieser Leistungen innerhalb von vier Monaten nach Projektende erfolgt. Voraussetzung dafür ist, dass die Rechnung mit einem Leistungszeitraum innerhalb der Projektlaufzeit versehen wurde, ansonsten wird das Rechnungsdatum als Leistungsdatum herangezogen.
- 4.5 Höhere Ausgaben des Projektes aufgrund von etwaigen abgabenrechtlichen oder anderen möglichen Gründen (z.B. Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung) führen nach der Genehmigung der Fördersumme zu keiner Erhöhung des max. Förderbetrages. Höhere Ausgaben sowie der Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung haben somit keinen Einfluss auf die bereits genehmigte max. Fördersumme.
- 4.6 Der max. Förderbetrag kommt nur dann zur Auszahlung, wenn zu dem im Projektantrag und Finanzierungsplan eingestuften Budgetpositionen Ausgaben in der Höhe des max. Förderbetrages in Form von Originalrechnungen oder Rechenkopien nachgewiesen werden können (siehe Kapitel „widmungsgemäße Verwendung“).
- 4.7 Erhebliche Projektänderungen (z.B. Gesamtfördersumme, Projektlaufzeit, projektüberschreitende Änderungen) im Projektzeitplan und Finanzierungsplan sind vorab schriftlich beim Kärntner Gesundheitsfonds zu beantragen und ggf. von der Landes-Zielsteuerungskommission zu berichten.
- 4.8 Bei geförderten Maßnahmen durch den Kärntner Gesundheitsfonds sind keine Teilnehmer:innenbeiträge einzuheben.
- 4.9 Eine Finanzierung von projektbezogenen Leistungen, die in der Vergangenheit von Antragstellern selbst finanziert bzw. als Eigenleistung ohne Förderung erbracht wurden, ist nicht vorgesehen. Die Ausnahme dazu können gesetzte Maßnahmen mit Kooperationspartnern aus den anderen Kurien sein oder die bereits unter Punkt (2) erwähnten Weiterentwicklungen im Projekt.

5. Auszahlung der Förderung

- 5.1 Bei der Auszahlung der genehmigten Gesundheitsförderungsmittel nimmt der Kärntner Gesundheitsfonds bedacht auf seine Liquidität. Nach Bekanntgabe der geplanten Jahresauszahlungen seitens des Kärntner Gesundheitsfonds können die Antragsteller ggf. Änderungswünsche an den Kärntner Gesundheitsfonds herantragen. Bei gegebener Liquidität können auch Änderungen der Auszahlungsmodalität vorgenommen werden.
- 5.2 Sollte sich während der Projektlaufzeit herausstellen, dass ausgezahlte Fördermittel nicht verbraucht werden, so ist es die Pflicht des Förderwerbers dem Kärntner Gesundheitsfonds über ein mögliches unterbrechen oder verschieben der Auszahlungsraten zu informieren.
- 5.3 Nicht verwendete oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem Kärntner Gesundheitsfonds vom Antragssteller umgehend zurückzuerstatten und werden vom Kärntner Gesundheitsfonds für andere aus dem Gesundheitsförderungsfonds förderbare Projekte und Maßnahmen umgewidmet.

6. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel

a. Vorlage der Unterlagen

Die abzugebenden Unterlagen müssen folgende Inhalte darlegen:

- (1) Deckblatt: Projekttitle, Projektträger, Projektbeginn, Prüfungszeitraum, erhaltene Mittel vom Kärntner Gesundheitsfonds, abzurechnende Mittel aus dem Gesundheitsförderungstopf; ggf. Differenzbetrag zur Fördersumme und dem Auszahlungsbetrag.
- (2) Unterlagen: ein Übersichtsblatt mit einer Auflistung aller eingereichten Rechnungen, Belege (chronologisch/nummeriert → verpflichtende Belegnummer); Einzelbelege mit der übereinstimmenden Nummerierung vom Übersichtsblatt; Die Teilfinanzierungsbeträge für die erforderliche Entwertung durch den Kärntner Gesundheitsfonds müssen leicht ersichtlich und gekennzeichnet sein (markiert).
- (3) Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Gelder aus dem Gesundheitsförderungsfonds müssen die Antragsteller nach Projektstart jährlich einen inhaltlichen Projektbericht (lt. KGF Vorlage), inklusive dem Kostennachweis mit Originalbelegen oder Kopien der Originale (z.B. Honorare, Rechnungen uvm.) und den

dazugehörigen Überweisungsbelegen, der Geschäftsstelle des Kärntner Gesundheitsfonds vorlegen. Rechnungsbelege müssen nach den Rechnungsnummern geordnet übermittelt werden. Die Geschäftsstelle des Kärntner Gesundheitsfonds kann jederzeit Originalbelege, betreffend das Projekt bzw. der Maßnahmen im Rahmen des Projektes, anfordern und es ist den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle des Kärntner Gesundheitsfonds jederzeit möglich Einsicht in Unterlagen zu nehmen.

- (4) Eine Auflistung der vorgelegten Rechnungen (z.B. Leistungsbereich, Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Kosten, Rechnungsaussteller) ist den Originalbelegen und Kopien als Ausdruck beizulegen und als Datei per Email zu übermitteln.
- (5) Nach der Rechnungsprüfung werden die Belege der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer retourniert.

b. Rechnungs- und Honorarnotenmerkmale

Honorarnoten und Rechnungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen (siehe § 11 UStG).

Weiters müssen Rechnungen namentlich an die Fördernehmerin, den Fördernehmer ausgestellt sein. Die Textierung des Projektbezugs sowie eine genaue Beschreibung (keine Pauschalbezeichnung) der erbrachten Leistung (inkl. Stundenanzahl pro Maßnahme) müssen angegeben werden. Rechnungen mit formellen und/oder materiellen Mängeln werden nicht angerechnet.

7. Rückforderung der Fördermittel

Nicht verbrauchte Fördermittel sind dem Kärntner Gesundheitsfonds zurückzuerstatten. Sollte ein Projekt bzw. eine Maßnahme vorzeitig beendet werden und trifft an der vorzeitigen Beendigung die Fördernehmerin, dem Fördernehmer keine Schuld, so werden die angefallenen förderbaren Ausgaben, unter der Voraussetzung des widmungsgemäßen Nachweises, gefördert.

Wird ein Projekt bzw. eine Maßnahme durch Verschulden des Fördernehmers vorzeitig beendet bzw. eingestellt sind sämtliche bis dahin erhaltene Förderzahlungen unverzüglich und zur Gänze dem Kärntner Gesundheitsfonds zurückzuerstatten.

Rückforderungsgründe liegen auch dann vor, wenn:

- a. Organe oder Beauftragte des Fördergebers über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
- b. vorgesehene Berichte nicht übermittelt oder Nachweise nicht erbracht wurden;
- c. eine unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erforderlich wäre, unterlassen wurde;
- d. erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden;
- e. über das Vermögen des Fördernehmers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet wurde;
- f. die Fördermittel zur Gänze oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden, das Projekt bzw. die Maßnahme nicht durchgeführt worden ist. Rechnungen, die den „nicht förderbaren Kosten“ zugeordnet werden können, werden bei der Prüfung der widnungsgemäßen Verwendung nicht berücksichtigt.

a. Nicht förderbare Kosten

Im Folgenden werden zur Orientierung für den Fördernehmer nicht förderbare Kostenpositionen des Kärntner Gesundheitsfonds exemplarisch aufgelistet:

- Kredite
- Bank- und Mahnsesen
- Versicherungen, die nicht direkt der Maßnahmenumsetzung dienen
- Verpflegungskosten, die nicht direkt der Maßnahmenumsetzung dienen
- Interne Druck- und Kopierkosten
- Anschaffung von Anlagegütern, die zur infrastrukturellen Grundausstattung der Antragstellerin/des Antragstellers gehören (z.B. Sitzgarnitur, Büromaterialien, EDV etc.)
- Errichtung von Infrastruktur (z.B. Gebäude, Straßen, Plätze etc.)
- Keine Förderung von laufenden Kosten: z.B. Betriebskosten (Strom, EDV, Büromiete, Reinigung etc.), Internet, Telefon, Buchhaltung, Overheadkosten, allgemeines Büromaterial von bestehender Infrastruktur

- Flugtickets
- Geschenke/Präsente für Kooperationspartner, Vereine etc.
- Ausbildungskosten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Antragstellers
- Spesen/Kosten, die durch andere Fördergeberinnen bereits abgedeckt sind
- Medizinische Behandlungsmethoden aller Art, sowie (Ausstellung von) Medizinprodukte(n)
- Trinkgelder
- Pauschalierte Gemeinkosten (falls keine Auflistung der einzelnen Tätigkeiten und Stundenanzahl erfolgt)

b. Fördermissbrauch

Sollten im Zuge der widmungsgemäßen Verwendung begründete Hinweise auf einen Fördermissbrauch (z.B. Doppel- oder Mehrfachförderung für dieselben Rechnungen) vorliegen, so wird ausnahmslos Strafanzeige gegen den Projektantragsteller gestellt.

8. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt zuständig.

9. Qualitätskriterien

Qualitätskriterien sind ein wesentliches Steuerungsinstrument in der Gesundheitsförderung. Im Rahmen der gegenständlichen Förderrichtlinie sind die vollinhaltlichen Qualitätskriterien des Fonds Gesundes Österreich einzuhalten (<https://fgoe.org/qualitaetskriterien>).

10.Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2024 in Kraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie verlieren anderslautende Bestimmungen des Kärntner Gesundheitsfonds ihre Gültigkeit.